

- Satzung -

des rechtlich nicht selbständigen Vereins Joel – Jugendkirche Ravensburg

Die in dieser Satzung bevorzugte männliche Sprachform schließt ausdrücklich Frauen und Männer ein.

Präambel

Das Projekt JOEL - Jugendkirche Ravensburg, ist ein Projekt des BDKJ des Dekanates Ravensburg und der katholischen Gesamtkirchengemeinde Ravensburg (Körperschaft des öffentlichen Rechts) im Bereich der Jugendpastoral. JOEL - Jugendkirche Ravensburg will insbesondere jungen Menschen mit Hilfe von altersgerechten Formen von Liturgie und Gottesdienst, aber auch von Kunst und Kultur, neue Zugänge zu Glaubensinhalten ermöglichen. Wesentlicher Aspekt dabei ist die demokratische Mitbeteiligung und Mitbestimmung junger Menschen bei der räumlichen und inhaltlichen Gestaltung von JOEL - Jugendkirche Ravensburg. Der Verein fördert das Projekt JOEL - Jugendkirche Ravensburg, nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 1 - Name und Sitz

Die katholische Gesamtkirchengemeinde Ravensburg ist Rechtsträger des Vereins. Er trägt den Namen „Joel – Jugendkirche Ravensburg“ und hat seinen Sitz in Ravensburg.

§ 2 – Zweck

1. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51-68 AO (Abgabenordnung), in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Religion und Kultur durch materielle und ideelle Unterstützung von JOEL – Jugendkirche Ravensburg. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
2. *Der Satzungszweck und die Beschaffung der für diesen Zweck notwendigen Mittel wird insbesondere erreicht durch:*
 - a. *Erhebung von Mitgliedsbeiträgen;*
 - b. *Entgegennahme von Zuwendungen (Geld- und Sachzuwendungen);*
 - c. *Förderung von christlichen oder kulturellen Veranstaltungen, Gottesdiensten, Maßnahmen der Jugendpastoral bzw. -hilfe, sowie der Anschaffung von Kunst- oder Einrichtungsgegenständen für den Kirchenraum; bauliche Veränderungen sind nur mit Zustimmung des jeweiligen Kirchengemeinderates möglich.*
 - d. *Engagement von Künstlern, Referenten oder sonstigen Mitwirkenden bei Aktivitäten des Vereins JOEL - Jugendkirche Ravensburg geleistet wird.*
 - e. *Zuwendungen an bzw. Kostenübernahmen für wirtschaftlich hilfsbedürftige Jugendliche (im Sinne von § 53 Nr. 2 AO (Abgabenordnung)), unabhängig von parteipolitischen, religiösen, beruflichen oder ethnischen Gesichtspunkten, um ihnen die Teilnahme an Veranstaltungen von JOEL – Jugendkirche Ravensburg zu ermöglichen.*

§ 3 - Mittel des Vereins / Begünstigungsverbot

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder während ihrer Mitgliedschaft, noch bei ihrem Ausscheiden, noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.*
- 2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Verwaltungsausgaben begünstigt werden.*

§ 4 – Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person bzw. (teil-) rechtsfähige Personenvereinigung oder jeder Jugendliche mit Erreichen des 16. Lebensjahres im Einverständnis des Erziehungsberechtigten werden. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich zu übermitteln, welcher darüber nach freiem Ermessen entscheidet.*
- 2. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich zum Ersten des Monats, der auf den Zugang der Beitrittserklärung folgt, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein anderer Beginn erklärt.*
- 3. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss des Kalenderhalbjahres wirksam erklärt werden. Zur Wahrung der Frist genügt der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied.*
- 4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist dann der Fall, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mindestens vier Wochen vor der Beschlussfassung bekannt zu geben, um dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied bekannt zu geben. Der Ausgeschlossene kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dieser Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand beantragen, den Ausschlussbeschluss durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung aufheben zu lassen. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.*
- 5. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Streichung aus der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entsprechend der aufgrund des nachfolgenden § 6 beschlossenen Beitragsordnung entrichtet wird. Die Streichung aus der Mitgliederliste soll dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben werden. Des Weiteren scheidet ein Mitglied durch Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand aus.*
- 6. Der leitende Pfarrer der Seelsorgeeinheit Ravensburg-Mitte und der Jugendpfarrer des Dekanates Ravensburg (ersatzweise der vom Dekan des Dekanates Ravensburg zu bestimmende katholische Priester von JOEL - Jugendkirche Ravensburg) erwerben ihre Mitgliedschaft automatisch mit dem Antritt ihres vorstehenden Amtes. Ihre Mitgliedschaft endet automatisch mit Ausscheiden aus diesem Amt.*

§ 5 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Von der Gründung des Vereins bis zum 31.12.2005 wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt.

§ 6 – Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird für das jeweilige Geschäftsjahr ein Beitrag gemäß einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erhoben. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres per Lastschrift zu entrichten.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Vorstand

1. *Der Vorstand des Vereins besteht aus*
 - *dem Vorsitzenden,*
 - *drei stellvertretenden Vorsitzenden*
 - *dem Gesamtkirchenpfleger als Kassier. Ferner sind*
 - *der jeweilige Jugendpfarrer des Dekanates Ravensburg (ersatzweise der vom Dekan des Dekanates Ravensburg zu bestimmende katholische Priester von JOEL - Jugendkirche Ravensburg) und*
 - *ein Vertreter aus dem Projektteam Jugend, welcher von diesen zu bestimmen ist, auf die Dauer ihrer Funktion Mitglieder des Vorstands.*
2. *Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig und Vereinsmitglieder sein.*
3. *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Einer der beiden muss der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter sein.*
4. *Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, und erledigt sämtliche Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.*
5. *Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Bestand und die Weiterentwicklung der Jugendkirche. Sowohl inhaltliche Ideen als auch räumliche Rahmenbedingungen sollen vom Vorstand ausgehen.*
6. *Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen entstandene Kosten sind auf Nachweis zu erstatten.*

§ 9 - Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht Kraft Amtes oder durch Beauftragung im Vorstand sind (§ 8,1) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet erst, wenn ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein oder vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger in den Vorstand berufen.

§ 10 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 1. Der Vorstand beschließt in nicht öffentlichen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden; eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des jüngsten stellvertretenden Vorsitzenden. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.*
- 2. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Als schriftliches Verfahren gilt auch die Kommunikation per E-Mail oder Telefax.*

§11 – Kuratorium

- 1. Der Vorstand richtet jeweils auf die Dauer seiner Amtszeit ein Kuratorium ein und besetzt es mit bis zu neun Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Dem Kuratorium gehört der Vorstand ohne Stimmrecht an.*
- 2. Folgende Institutionen werden jeweils durch einen von ihnen auf die Dauer der Amtszeit des Kuratoriums zu bestimmenden Vertreter repräsentiert:*
 - a) Kirchengemeinderat St. Jodok*
 - b) Pfarrer der Seelsorgeeinheit Ravensburg-Mitte*
 - c) Gesamtkirchengemeinderat Ravensburg*
 - d) Dekanatsrat Ravensburg*
 - e) BDKJ Ravensburg*
 - f) Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg*
- 3. Bis zu drei weitere Personen, die dem Grundgedanken der Jugendkirche Joel in besonderer Weise nahe stehen, werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre für das Kuratorium gewählt. Wiederwahl ist möglich.*
- 4. Der Vorstand kann ein Kuratoriumsmitglied aus wichtigem Grund abberufen. Dies ist dann der Fall, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*
- 5. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Die Aufgaben der Kuratoriumsmitglieder sind insbesondere*
 - a) sich für die Ziele der Jugendkirche einzusetzen,*
 - b) ihr Wissen und ihre Erfahrungen in die Jugendkirche einzubringen,*
 - c) Vorschläge zur Förderung und Weiterentwicklung der Jugendkirche an den Vorstand heranzutragen,*
 - d) den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan zu prüfen.*
- 6. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Die Regularien für die Einberufung und Durchführung der Sitzung des Kuratoriums gelten entsprechend den Bestimmungen des § 13-15.*

§ 12 – Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins eine Stimme. Stimmrechtsvollmachten sind unzulässig.*
- 2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:*

- *Wahl des Vorstands;*
 - *Wahl und Bestätigung des Kuratoriums;*
 - *Entgegennahme des Berichts des Vorstands;*
 - *Entlastung des Vorstands und des Kassiers;*
 - *Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Beschluss einer entsprechenden Beitragsordnung;*
 - *Wahl von zwei Kassenprüfern(in Notfällen auch einer möglich);*
 - *Beschlussfassung über den Haushaltsplan;*
 - *Entgegennahme der Jahresrechnung bzw. der Bilanz;*
 - *Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;*
3. *Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich entsprechend den Regelungen der KGO. Aus triftigen Gründen kann die Nichtöffentlichkeit vom Vorstand beschlossen werden.*

§ 13 - Einberufung der Mitgliederversammlung

1. *Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich einberufen werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Bekanntgabe einer Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-mail oder Telefax übermittelt wird.*
2. *Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Spätere Ergänzungen können bei der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden. Der jeweilige Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eventuelle Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu geben.*

§ 14 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks der Versammlung und der Gründe für ihre Einberufung beim Vorstand beantragt.

§ 15 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. *Die Mitgliederversammlung wird im allgemeinen vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Versammlungsleiter bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft - mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.*
2. *Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen denjenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen*

erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, welches vom ältesten anwesenden Vereinsmitglied gezogen wird. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

3. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel per Handzeichen. Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Wahlzettel ausgeführt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen per Handzeichen gewählt werden.

§ 16 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Gesamtkirchengemeinde Ravensburg mit der Maßgabe, es ausschließlich zur Förderung der katholischen Jugendarbeit und -pastoral in Ravensburg zu verwenden.

§ 17 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 06.07.2005 beschlossen. Sie tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft vorbehaltlich der Zustimmung des Gesamtkirchengemeinderats der katholischen Gesamtkirchengemeinde Ravensburg.

Ravensburg, den _____

Für die Mitgliederversammlung:

Vorstand

stellvertretender Vorstand

stellvertretender Vorstand

stellvertretender Vorstand

Gesamtkirchenpfleger

Jugendpfarrer

Projektteam Jugend

Für die Gesamtkirchengemeinde:

Vorsitzender Gesamtkirchengemeinderat

2. Vorsitzender Gesamtkirchengemeinderat